



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Verkehr - Sicherheit**

**Stefan Nöckl**

Telefon +43(0)5242/6931-5904

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

**Marktgemeinde Jenbach - Ortszentrum**

**Verkehrsregelnde Maßnahmen – Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen**

Geschäftszahl VEA-855/20-2008

Schwaz, 16.09.2008

## **VERORDNUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 lit b Ziffer 1 StVO iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Jenbach folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

### **§ 1**

- 1) Für das Ortszentrum von Jenbach wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen angeordnet:
  - a)  
L-7 Jenbacher Straße, unmittelbar ab der Kreuzung mit der Schießstandstraße, Höhe StrKm 0,770
  - b)  
L-215 Unterinntal Straße, ab Höhe der Abzweigung zum Hundeabrichteplatz, Höhe StrKm 5,91
  - c)  
L-215 Unterinntal Straße, ab der HTL-Jenbach, Höhe StrKm 3,41
  - d)  
Gemeindestraße Abfahrt Fischl, Höhe der Kreuzung mit der B-181 Achensee Straße, bei der dortigen Ortstafel

## **§ 2**

**Von dem im § 1 Absatz 1 angeführten Verboten sind ausgenommen:**

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;
- c) Fahrten im Ziel- oder Quellenverkehr betreffend das Gemeindegebiet von Jenbach

## **§ 3**

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (durch Verlautbarung im Bote für Tirol und durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen - mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafeln) in Kraft.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

### **Ergeht an:**

- 1) Baubezirksamt Innsbruck, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörde hiervon schriftlich zu verständigen.
- 2) Marktgemeinde Jenbach, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörde hiervon schriftlich zu verständigen.
- 3) Polizeiinspektion Jenbach
- 4) Bezirkspolizeikommando Schwaz
- 5) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 6) Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Schwaz
- 7) Sammlung